

Hausordnung (HO)

Die Hausordnung ergänzt die Satzung des SVS nach §11 Abs. 5d.

§1 Benutzung des Vereinszubehörs

1. Das Vereinsgelände, sowie die Gebäude, Anlagen und Gegenstände des Vereins sind stets pfleglich zu behandeln und in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten.
2. Persönliche Gegenstände sind grundsätzlich in den Schränken oder an den dafür vorgesehenen Plätzen zu verwahren.

§2 Hausrecht

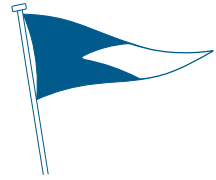
1. Das Hausrecht übt der Vorstand aus. Bei Abwesenheit aller Vorstandsmitglieder wird es durch die Trainer, bei Abwesenheit der Trainer durch das volljährige Mitglied mit der längsten Vereinszugehörigkeit ausgeübt.
2. Den Anweisungen, des/der Hausrechtinhabers/in ist Folge zu leisten.
3. Bei Verstoß gegen die Satzung oder die Anweisung des/der Hausrechtinhaber/in kann er/sie Maßnahmen gemäß §5 der Vereinssatzung (Verweis, Teilnahmeverbot) verhängen.
4. Der Vorstand ist von Maßnahmen gemäß §5 der Vereinssatzung unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sofern er diese nicht selbst getroffen hat. Über die Fortgeltung und Dauer der Maßnahmen entscheidet der Vorstand. Der/die Betroffene ist vorher anzuhören. Der Vorstand kann Maßnahmen aufheben, mildern, verschärfen oder andere verhängen. Der Vorstand hat Zuwiderhandlungen der Mitglieder und die verhängten Maßnahmen zu dokumentieren. Im Übrigen gilt §5 der Vereinssatzung.

§3 Jugendschutz und Umgang

1. Minderjährige Mitglieder dürfen sich nur in Begleitung eines volljährigen Vereinsmitgliedes auf dem Vereinsgelände aufhalten.
2. Das Jugendschutzgesetz ist ausnahmslos zu beachten. Erwachsene Mitglieder haben sich stets vorbildhaft gegenüber und bei Anwesenheit Minderjähriger Mitglieder zu verhalten. Insbesondere ist das Rauchen bei Anwesenheit Minderjähriger Mitglieder und in den Gebäuden untersagt.

§4 Nachweis der Anwesenheit

1. Um der Dokumentationspflicht laut §9 Abs. 1 des Nutzungsvertrags nachkommen zu können, muss sich jedes Vereinsmitglied im dafür ausliegenden Anwesenheitsbuch mit vollem Namen und den Anwesenheitszeiten eintragen.
2. Auch Gäste sind darin einzutragen, siehe hierzu §5 Ziff. 3.



§5 Gäste

1. Gäste dürfen zur Förderung des Nachwuchses, der Jugendarbeit und des Vereinslebens auf das Vereinsgelände eingeladen werden. Sie dürfen nur gemeinsam mit einem Vereinsmitglied das Vereinsgelände betreten. Der/die Gastgeber/in ist für das Verhalten der Gäste verantwortlich.
2. Größere Veranstaltungen, ab fünf Gästen, sind vorher mit dem Vorstand abzusprechen.
3. Die Anzahl der Gäste ist mit Nennung des/der Gastgebers/in im Anwesenheitsbuch zu vermerken.

§6 Sicherheitsmaßnahmen

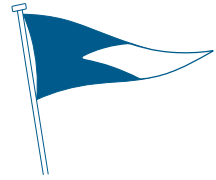
1. Nichtschwimmer und Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen Steg-, Slipanlage und Boote nur unter Aufsicht und mit angelegter Schwimmweste betreten.
2. Vor der Nutzung von Anlagen und Maschinen durch eine ungeübte Person muss eine Einweisung erfolgen.

§7 Umweltschutz

1. Umweltgefährdende Stoffe wie Schleifstäube, Lacke, Farben, Treibstoffe und Motoröle dürfen nicht in das Erdreich oder Wasser gelangen. Dagegen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, insbesondere sind die Stoffe in Behältnissen und Räumen entsprechend aufzubewahren und zu lagern.
2. Gelangt ein umweltschädlicher Stoff in das Erdreich oder Wasser, sind unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Schaden zu beheben oder möglichst gering zu halten.

§8 Beweissicherung bei Unfällen und Schadensfällen

1. Bei Unfällen oder Schadensereignissen auf dem Vereinsgelände, an oder auf den Booten und dem Umliegenden Gelände, muss das betroffene Vereinsmitglied alles zur Schadensregulierung Relevante (insbes. Name/Anschrift/Erreichbarkeit der Beteiligten, Uhrzeit und Ort des Ereignisses, Beschreibung des Schadenshergangs, Umfang des Schadens, evtl. Kontaktdaten von Zeugen) unverzüglich dokumentieren.
2. Der Vorstand ist über das Schadensereignis unverzüglich in Textform zu informieren. Dabei ist dem Vorstand das Dokumentierte zur Verfügung zu stellen. Insbesondere bei Personen- oder großen Sachschäden ist der Vorstand schnellstmöglich auch telefonisch zu informieren.
3. Unterbleibt die Schadensmeldung an den Vorstand und lehnt die Versicherungsgesellschaft des Vereins aufgrund nicht genügender Beweissicherung die Schadensregulierung ab, kann das verantwortliche Vereinsmitglied für den Schaden haftbar gemacht werden.
4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.



Diese Hausordnung wurde gemäß § 11 Abs. 5 d der Vereinssatzung vom 22.01.2011 vom Vorstand des SVS e.V. beschlossen und tritt am 20.02.2023 in Kraft. Die bisherige Hausordnung vom 01.02.1986 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Ludwig Muthmann,	Vorsitzender
Lenard Gneist,	stellv. Vorsitzender
Lucy Kornfeil,	Jugendwartin
Anne Jöns,	Schriftführerin
Lukas Kornfeil,	Kassenwart